

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörf 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 4/2014 vom 14.05.2014 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu Punkt 2):

Genehmigung Finanzierungsplan Hochbehälter

Der Finanzierungsplan für den geplanten Hochbehälterneubau fand in der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2014 keine mehrheitliche Zustimmung. Zwischenzeitlich hat der Bürgermeister LR Tratter kontaktiert und ein Antwortschreiben erhalten, welches den Gemeinderäten zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde.

Es entwickelt sich eine Diskussion über das vom Bürgermeister verfasste Schreiben an den Landesrat. GV Dornauer und GR Kreidl kritisieren die Vorgangsweise (Schreiben) des Bürgermeisters. Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde mit der zugesagten Förderung für den Hochbehälter gut bedient sei und appelliert an die Gemeinderäte sich die Tragweite ihrer Haltung bewusst zu machen.

Der Finanzierungsplan für die unmittelbar bevorstehenden Baumaßnahmen sieht geplante Gesamtkosten in Höhe von EUR 839.000,00 vor.

Gesamtfinanzierungsplan

-839.000,00 Gesamtkosten

115.000,00	KPC Förderung (15% der förderfähigen Neuanlage) – Annuitätenzuschüsse 25 Jahre
150.000,00	Bedarfszuweisung 2014
150.000,00	Bedarfszuweisung 2015
150.000,00	Bedarfszuweisung 2016
150.000,00	2x Landeskulturfondsdarlehen (je 75.000,00 10 Jahre Laufzeit, dzt. 1% Verzinsung)
44.000,00	Bankdarlehen (mindestens EUR 310.000,00 Rahmen für Zwischenfinanzierung)
80.000,00	Eigenmittel

Teilfinanzierungsplan Jahre 2012-2013

-15.000,00 (Vorlaufkosten, Planung, Geologie)

15.000,00	Eigenmittel
-----------	-------------

Teilfinanzierungsplan Jahr 2014

-520.000,00 (Baukosten)

150.000,00	Bedarfszuweisung
------------	------------------

75.000,00 Landeskulturfondsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, dzt. 1% Verzinsung)
230.000,00 Zuzählung Bankdarlehen (25 Jahre Laufzeit, Tilgungsbeginn 2016)
65.000,00 Eigenmittel

Teilfinanzierungsplan Jahr 2015

-304.000,00 (Baukosten)

150.000,00 Bedarfszuweisung
75.000,00 Landeskulturfondsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, dzt. 1% Verzinsung)
79.000,00 Zuzählung Bankdarlehen (Bankdarlehenstand: 309.000,00)

Teilfinanzierungsplan Jahr 2016

-150.000,00 Sondertilgung Darlehen (Landeskulturfonds oder Bankdarlehen)

150.000,00 Bedarfszuweisung

Der Bürgermeister lässt über den vorliegenden Finanzierungsplan abstimmen. Der Finanzierungsplan wird mit 6 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Zu Punkt 3):

Beschlussfassung über Ausschreibung Darlehen Hochbehälter

Der Finanzierungsplan des Vorhabens „Neubau Hochbehälter Kirmerwiese“ sieht die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von EUR 310.000,00 vor. Die Rückzahlung soll über eine Laufzeit von 25 Jahren in jeweils halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 30.06.2016 erfolgen.

Verzinsung: 3-Monats-Euribor + Aufschlag

Festlegung Stichtag für Zinsfeststellung: 28.05.2014

Zinstageberechnung: 30/360

Festlegung Abgabetermin: Freitag, 06.06.2014, 11:00 Uhr

Folgende Kreditinstitute sollen zu einer Angebotsabgabe eingeladen werden:

Sparkasse Schwaz, Zweigstelle Zell am Ziller

Raiffeisenbank Zell am Ziller

Hypo-Tirol-Bank, Zweigstelle Mayrhofen

BTV, Zweigstelle Mayrhofen

Kommunalkredit AG

Der Gemeinderat beschließt mit 7 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme und 2 Stimmenthaltungen die Ausschreibung des Darlehens.

Zu Punkt 4):

Beschlussfassung über Zustimmung zur Darlehensaufnahme der Straßeninteressentschaft für Asphaltierung Gerlossteinweg

In der Vollversammlung vom 25.04.2014 hat die öffentliche Straßeninteressentschaft Gerlossteinweg zur Finanzierung einer Teilstückasphaltierung die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von ca. EUR 80.000,00 bei der Raiffeisenbank Zell am Ziller (8 Jahre Laufzeit, 3-Monats-Euribor zzgl. 1,5% Aufschlag) mehrheitlich beschlossen. Die derzeit gültige Satzung der Straßeninteressentschaft sieht vor, dass die aufgrund des Tiroler Straßengesetzes zur Beitragsleistung verpflichteten Gemeinden, einer Darlehensaufnahme zustimmen müssen.

Der Gemeinderat verwehrt mit 8 NEIN-Stimmen und 2 JA-Stimmen der Darlehensaufnahme die Zustimmung.

Zu Punkt 5):

Änderung der Vereinbarung zur gemeindeübergreifenden Kinderbetreuung (Gemeinden Hainzenberg, Hippach, Ramsau und Schwendau)

In der Sitzung vom 25.07.2011 hat der Gemeinderat unter Punkt 4 eine finanzielle Mitbeteiligung am Aufbau einer gemeindeübergreifenden ganztägig und ganzjährig geführten Kinderbetreuung der Gemeinde Ramsau hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten beschlossen.

Ergänzend dazu wird nun die Vereinbarung zur Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe der Gemeinden Hainzenberg, Hippach, Ramsau i. Z. und Schwendau einstimmig beschlossen:

Vereinbarung zur Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe

gemäß § 21 Abs. 6 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

I. Beteiligte Gemeinden

- ◆ Gemeinde Hainzenberg
- ◆ Gemeinde Hippach
- ◆ Gemeinde Ramsau im Zillertal
- ◆ Gemeinde Schwendau

II. Erhalter und Standort der alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe

Erhalter: Gemeinde Ramsau im Zillertal, Ramsau 265, 6284 Ramsau im Zillertal
Standort: Kindergarten "**Gemeinsam**", Ramsau 238, 6284 Ramsau im Zillertal

III. Öffnungszeiten

1. **Tagesöffnungszeiten:** Montag bis Freitag mindestens von 7:30 bis 17:00 Uhr
2. **Wochenöffnungszeit:** 47,5 Stunden
3. **Jahresöffnungszeit:** Ganzjährig geöffnet

IV. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung von gemeindeübergreifenden und privaten Einrichtungen ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen in einem solchen Ausmaß sichergestellt ist, dass eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist. Laut § 2 Abs. 12 leg. cit. ist ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot das Vorhandensein einer für die Eltern in einer angemessenen Entfernung zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz erreichbaren Kinderbetreuungsgruppe, die

- a) durchgängig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen,
- b) mindestens 45 Stunden in der Woche,
- c) werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden und
- d) mit dem Angebot eines Mittagessens geführt wird.

§ 21 Abs. 6 sieht vor, dass die Einrichtung einer alterserweiterten und gemeindeübergreifenden Kindergartengruppe, die ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot gewährleistet, der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn

- a) ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht auch durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann,
- b) ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr betreut werden, die in den betroffenen Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind,
- c) eine Vereinbarung zwischen dem Erhalter und den betroffenen Gemeinden über die Organisation dieser Kindergartengruppe, insbesondere die Personalbereitstellung, die Entgelte für die Kinderbetreuung, die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes, die besuchsberechtigten Kinder und die Öffnungszeiten, vorliegt,
- d) geeignete Räumlichkeiten für die alterserweiterte und ganztägige Führung der Kindergartengruppe/n vorhanden sind,
- e) die Zahl der Kinder je Kindergartengruppe am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres mindestens sechs und höchstens sechzehn beträgt,
- f) die Kindergartengruppe/n zumindest mit einer pädagogischen Fachkraft und - ab einer Gruppengröße von zwölf Kindern, wenn mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr anwesend sind - zusätzlich mit einer Assistentkraft besetzt ist,
- g) die Entgelte für die Kinderbetreuung für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch sind.

V. Vereinbarung

Die Vertragsparteien halten fest, dass in den beteiligten Gemeinden ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot nicht durch andere Kinderbetreuungsgruppen sichergestellt werden kann. Daher sind die beteiligten Gemeinden übereingekommen, die ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung durch eine alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kindergartengruppe/n zu gewährleisten.

Besuchsberechtigt und betreut werden ausschließlich Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr, die in den beteiligten Gemeinden gemeldet sind oder deren Eltern in den betroffenen Gemeinden berufstätig sind.

Besuchsberechtigte Kinder der beteiligten Gemeinden können diese Gruppe entweder von der Früh weg oder erst zu Mittag besuchen.

Die Zahl der anwesenden Kinder je Kindergartengruppe am Nachmittag und in Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres darf während der Öffnungszeiten mindestens sechs und höchstens sechzehn betragen.

Der Erhalter verpflichtet sich, die Kinderkrippe zumindest mit einer pädagogischen Fachkraft und - ab einer Gruppengröße von zwölf Kindern, wenn mehr als zwei Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr anwesend sind - zusätzlich mit einer Assistentkraft zu besetzen.

Das Personal wird vom Erhalter im Ausmaß von 100% zur Verfügung gestellt.

Weiters verpflichtet sich der Erhalter, die Entgelte für die Kinderbetreuung sowie die Kosten des Mittagstisches für alle besuchsberechtigten Kinder unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit gleich hoch anzusetzen.

VI. Finanzierung

An den Investitionskosten beteiligen sich die Gemeinden Hippach und Schwendau mit jeweils einmalig € 10.000,00 und die Gemeinde Hainzenberg einmalig mit € 5.000,00.

Die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes wird unter den beteiligten Gemeinden wie folgt geregelt: Die Finanzierung des nicht durch Entgelte für die Kinderbetreuung und Förderungen des Landes abgedeckten Aufwandes wird zwischen den Gemeinden Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal und Schwendau nach tatsächlich betreuten Kindern aliquot aufgeteilt.

VII. Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kinderbetreuungsjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt in diesem Fall unter den anderen Vertragspartnern aufrecht.

Einvernehmlich wird jedoch vereinbart, dass innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren auf eine Kündigung jedenfalls verzichtet wird.

VIII. Sonstiges

Diese Vereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Genehmigung durch die Landesregierung gemäß § 21 Abs. 6 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz erteilt wird.

Zu Punkt 6):

Sammlungen

BFI-Exkursionsbeitrag: 50,00 Euro

Telefonseelsorge Tirol: 30,00 Euro

Zu Punkt 7):

Allfälliges

Der Bürgermeister informiert über die Notwendigkeit der Umstellung der Straßenbeleuchtung.

Hinsichtlich der Umwidmung Rudolf Kupfner ist noch die Wasserversorgung sicherzustellen.

GR Huber erkundigt sich, wann mit der Straßenasphaltierung voraussichtlich begonnen wird. Der Bürgermeister erklärt, dass noch im Mai die Arbeiten durchgeführt werden sollen.

GR Kreidl fragt nach, wie es mit dem Kanal Dickach (Anschluss Oberdickach) weitergeht. Der Bürgermeister erklärt, dass dieser im diesjährigen Budget nicht mehr vorgesehen ist.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Georg Wartelsteiner